

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Weselberg
vom 16.12.2020

Der Gemeinderat Weselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) bei Erstbestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) bei Verlängerungen des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
 - d) bei allen sonstigen Leistungen der Antragsteller. N
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Sonderleistungen

Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.10.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.01.2007 mit Änderungssatzungen vom 16.01.2008 und 24.06.2011 außer Kraft.

Weselberg, den 16.12.2020

gez.

Schmitt, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 440,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 529,00 €
 - c) Urnengrab / Urnenbaumgrab / halbanonymes Urnenrasengrab 440,00 €
2. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenbaumgrabstätte / halbanonyme Rasengrabstätte auf die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit 500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Einzelgrabstätte 710,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 1.428,00 €
 - c) Tiefengrab einstellig 1.072,00 €
 - d) Urnengrab 624,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen
Zur Angleichung / Verlängerung des Nutzungsrechts an die Ruhezeit ist der Teil der Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht.
3. Aschen in bereits bestehenden Grabstätten
 - a) Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen 345,00 €
 - b) Für die Anpassung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren erhoben wie nach Nr. 2

III. Arbeiten auf dem Friedhof

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
Das gleiche gilt für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sofern dies nicht durch die Nutzungsberechtigten erfolgt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung und Trauerfeier	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	265,00 €
für jeden weiteren Tag	65,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	140,00 €
für jeden weiteren Tag	35,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung (für die Ausrichtung einer Trauerfeier)	125,00 €
d) Reinigung der Halle	30,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Soweit von der Ortsgemeinde anstelle einer Grabeinfassung Trittplatten verlegt werden, erhöht sich die Gebühr nach I. und II. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.	
2. Die Schriftplatten / Schrifttafeln für eine Baumgrabstätte werden von der Gemeinde einheitlich beschafft. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.	
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc.	35,00 €
4. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	35,00 €
5. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr	20,00 €
6. Räumung der Urnenbaumgrabstätte / halbanonyme Rasengrabstätten von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist (4 Wochen)	50,00 €

Hinweis:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbands-/Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thaleischweiler-Fröschen,

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinde Weselberg

Peifer, Bürgermeister

Schmitt, Ortsbürgermeister